

# Der Niedersächsische Weg

15 Maßnahmen für einen besseren Natur-, Arten- und Gewässerschutz - Gesetzte Ziele und bisherige Ergebnisse

Noch nie stand der NABU Niedersachsen so im Fokus, wie es 2020 durch das Volksbegehren Artenvielfalt. Jetzt! der Fall war. Viel Arbeit und unzählige ehrenamtliche Stunden brachten zum Ende der offiziellen Phase am 13. November 2020 insgesamt 162.530 Unterschriften zusammen. Jede einzelne dieser Unterschriften hat dem NABU eine starke Verhandlungsposition verschafft, sodass das Volksbegehren vorzeitig zum Erfolg geführt werden konnte: Am 10. November 2020 hat der Niedersächsische Landtag aufgrund des Drucks unseres Volksbegehrens Gesetzesänderungen für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz festgelegt.

Der Niedersächsische Weg ist eine bundesweit einmalige Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik. Bereits seit dem 25. Mai 2020 besteht der Vertrag zwischen dem NABU, dem Land Niedersachsen, der Landwirtschaftskammer, dem Landvolk und dem BUND. Eins gilt es hier festzuhalten: Ohne die Ankündigung des Volksbegehrens gäbe es keinen Niedersächsischen Weg. Seit über drei Jahren wird dieser in Verhandlungen stetig ausgebaut. In drei Arbeitsgruppen – Umwelt & Naturschutz, Wasser, Landwirtschaft & Wald – werden konstruktive Gespräche geführt.

Die Landesregierung hat sich gemeinsam mit Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes verpflichtet, die folgenden 15 Maßnahmen für mehr Natur- und Artenschutz konsequent umzusetzen, um Biodiversität und Artenvielfalt in Niedersachsen zu fördern. Landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Flächen entsprechend den Maßnahmen des Niedersächsischen Weges bewirtschaften, erhalten einen fairen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile. Für den Beginn hatte die niedersächsische Landesregierung kurzfristig 120 Millionen Euro zur Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen im Haushalt bereitgestellt. Den Unteren Naturschutzbehörden werden zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges jedes Jahr insgesamt 4,9 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurden über 30 – momentan befristete – Stellen geschaffen. In den Arbeitsgruppen und dem Lenkungskreis wird die Arbeit fortgeführt, um den Niedersächsischen Weg in der Fläche zu verankern und mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu erreichen.



### Kontakt für Rückfragen

Pressestelle NABU Niedersachsen Gina Briehl Tel.: 0511 91105 -25 E-Mail: presse@NABU-niedersachsen.de

Stand: 09/2023

Für weiterführende Informationen (Eckpunktepapiere, Jahresberichte) stellen wir Ihnen ganz am Ende des Dokuments eine Downloadsammlung zur Verfügung.

# 1. Gesetzlich geschützte Biotope und Grünlandumbruch-Verbot – Änderungen in Gesetzen

Für den Niedersächsischen Weg wurden das Niedersächsische Naturschutzgesetz und das Wasser- und das Waldgesetz geändert. So sind jetzt zum Beispiel Streuobstwiesen und artenreiches Grünland als Lebensräume geschützt. Aus Gründen des Klima-, Gewässer-, Boden- und Naturschutzes darf Dauergrünland an bestimmten sensiblen Standorten nicht umgebrochen werden.

## Gesetzlich geschützte Biotope

#### Darum geht es:

Gesetzlich geschützte Biotope sind sowohl im Bundes- als auch im Landesnaturschutzgesetz zu finden. Dies sind unter anderem Bergwiesen oder Nasswiesen. Neu aufgenommen wurden im Zuge des Niedersächsischen Weges das mesophile Grünland und sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie die hochstämmigen Obstbaumwiesen und -weiden (ab einer Größe von 2.500 Quadratmeter, in der Regel mindestens 10 Bäume, 160 Zentimeter Stammhöhe).

Zurzeit findet eine durch das Land initiierte Kartierung der Grünlandflächen sowie der Obstbaumwiesen und -weiden statt. Die Obstbaumwiesen werden durch die zuständigen Kommunen erfasst. Durch den NLWKN erfolgt zurzeit landesweit eine selektive Erfassung der seit dem 1. Januar 2021 neu in den gesetzlichen Schutz nach § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) aufgenommenen Biotoptypen des Grünlands: mesophiles Grünland und sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie Obstbaumwiesen und -weiden. Die Priorität der Kartierung liegt auf der Erfassung größerer Vorkommen der ausgewählten Biotoptypen außerhalb der bereits kartierten FFH-Gebiete.

### Grünlandumbruch-Verbot

#### Darum geht es:

In § 2a des NNatSchG ist geregelt, dass als Grünland genutzte Flächen in bestimmten Regionen nicht ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde umgebrochen werden dürfen. Eine Genehmigung benötigt man für die folgenden Bereiche: an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten.

Diese Regelung widmet sich der Grünlanderhaltung auf bestimmten problematischen Bewirtschaftungsstandorten zur Sicherung als Lebensraum für

Tiere und Pflanzen, zum Erosions- und damit Bodenschutz sowie zum Moorund damit auch Klimaschutz.

Für das Grünlandumbruchverbot wird der Erweiterte Erschwernisausgleich gezahlt.

# 2. Vor-Ort-Gebietsbetreuung in Natura-2000-Gebieten und Wiesenvogelschutz

Die Vor-Ort-Betreuung in Natura-2000-Gebieten wurde durch die Einrichtung von 16 neuen Ökologischen Stationen gestärkt und ausgeweitet; somit bestehen nun insgesamt 28 Einrichtungen. Der Wiesenvogelschutz erhält eine höhere Priorität. Das Land richtet eine "Richtlinie Wiesenvogelschutz" ein, mit der in der Regel flächenhafte Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln im Grünland gefördert werden. Das Programm setzt auf Freiwilligkeit, wenn nötig werden aber auch staatliche Maßnahmen mit Erschwernisausgleich für die Bewirtschaftenden angeordnet.

#### <u>Vor-Ort-Betreuung in Natura-2000-Gebieten</u>

### Darum geht es:

Natura-2000-Gebiete sind europaweit eingerichtet worden, um ein Schutzgebietsnetz für die Erhaltung wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume aufzubauen. Diese Gebiete müssen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet gesichert werden, denn nur so ist ein verlässlicher und nachhaltiger Schutz von Natur und Arten gewährleistet. Zugleich wird daran gearbeitet, Managementmaßnahmen für diese Gebiete zu entwickeln und zu beschließen. Zur Stärkung und Ausweitung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten wurden 16 weitere Einrichtungen (wie Ökologische Stationen) in die Förderung genommen, sodass derzeit insgesamt 28 Einrichtungen bestehen. Expertinnen und Experten entwickeln vor Ort und regional punktgenaue Maßnahmen und führen diese ggf. mit Partnern aus der Landwirtschaft durch. Die Träger der Ökologischen Stationen kommen aus einer großen Bandbreite an Organisationen, vor allem handelt es sich um Stiftungen und Verbände wie dem NABU.

#### Aktueller Stand:

Die Laufzeit der Förderung erstreckt sich zunächst – ebenso wie bei den zwölf längerfristig bestehenden Ökologischen Stationen – bis zum Ablauf der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege" (Richtlinie NAL) am 31. Dezember 2023. Als Fördergrundlage ab 2024 wird für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten derzeit eine eigene Richtlinie erarbeitet.

## Wiesenvogelschutz

#### Darum geht es:

Der Wiesenvogelschutz hat mit dem Niedersächsischen Weg einen neuen Rahmen erhalten. Ein neues Programm soll Wiesenvögel auf landwirtschaftlichen Flächen optimal schützen, zum Beispiel durch späteres Mähen oder die Durchführung von Gelege- und Kükenschutz. Landwirtinnen und Landwirte können an freiwilligen Maßnahmen teilnehmen, wenn nötig werden aber auch staatliche Maßnahmen angeordnet. Für die Einschränkungen in der Bewirtschaftung gibt es einen finanziellen Ausgleich.

Vor Ort sollen relevante Akteure in Gebietskooperationen zusammengebracht werden, um geplante und durchgeführte Maßnahmen im Wiesenvogelschutz zu kommunizieren, diskutieren und vorzubereiten.

#### Aktueller Stand:

Zur Förderung von investiven Maßnahmen im Gelege- und Kükenschutz steht in der neuen ELER-Förderperiode (Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) KLARA 2023–2027 die Richtlinie "Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (Biol V)" zur Verfügung. Über die Richtlinie "Biol V" ist zukünftig die Gebietsbetreuung im Gelege- und Kükenschutz förderfähig. Die Antragsstellung auf Förderung der Ausgaben für eine Gebietsbetreuung (zum Beispiel durch Projektbüro, Ökologische Station) erfolgt über die für das Gebiet zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB). Der Antrag auf Förderung einer Gebietsbetreuung ist erstmalig für die Brutsaison 2025 möglich. Die bereits Ende des Jahres 2023 auslaufenden Gelege- und Kükenschutzprojekte nach altem Schema sollen mit Landesmitteln auf der Basis des Niedersächsischen Weges im Jahr 2024 fortgeführt werden.

Die zukünftige Förderung von in der Regel flächenhaften Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln im Grünland erfolgt aus reinen Landesmitteln über die Richtlinie "Wiesenvogelschutz (WieVoSch)". Gefördert werden flächenhafte Basis- (bis 3 Jahre Förderung) und Sofortmaßnahmen (1-jährige Förderung), sowie in begründeten Ausnahmefällen ergänzende, punktuelle und kleinflächige Maßnahmen im Grünland. Anträge auf Zuwendungen für Maßnahmen nach der Richtlinie "WieVoSch" sind von teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben an die Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachen zu richten. Voraussetzung ist die vorherige Abstimmung und schriftliche Fixierung (Antrag des teilnehmenden Landwirts an die Kammer) mit der für das betreffende Gebiet beauftragten Gebietsbetreuung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

# 3. Biotopverbund

Biotope können zum Beispiel durch natürliche Uferstreifen an Flüssen, entlang von Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen oder über Wegeseitenränder und Blühstreifen miteinander vernetzt werden. Ein solcher landesweiter Biotopverbund soll auf 15 Prozent der Landesfläche geschaffen werden. Neben den Kernflächen in Schutzgebieten haben verbindende Landschaftselemente im Offenland eine große Bedeutung; diese sollen mindestens zehn Prozent der Landesfläche umfassen.

## Darum geht es:

Erst, wenn Arten von einem Lebensraum in andere Lebensräume wandern können, wird ein genetischer Austausch mit anderen Populationen möglich und ihr Vorkommen ist gesichert. Daher ist eine Verbindung unterschiedlicher Lebensräume unerlässlich. Es soll ein landesweiter Biotopverbund auf 15 Prozent der Landesfläche bzw. auf zehn Prozent der Offenlandfläche geschaffen werden. Die Kernflächen sind zumeist die Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder auch gesetzlich geschützte Biotope. Für einen funktionsfähigen Biotopverbund müssen diese Kernflächen miteinander verbunden werden. Neben den Kernflächen kommt den verbindenden Landschaftselementen ebenfalls große Bedeutung für den Biotopverbund zu. Das landesweite Biotopverbundkonzept wurde als ein zentraler Bestandteil des Niedersächsischen Landschaftsprogramms im Rahmen der Neuaufstellung des Programms erarbeitet und Ende 2021 veröffentlicht. Das landesweite Verbundkonzept stellt die fachliche Grundlage für die Konkretisierung und weitere planerische Umsetzung des Biotopverbunds auf den nachgelagerten Ebenen der Landschafts- und Raumplanung dar.

## **Aktueller Stand**

Die Änderungen im NNatSchG sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es wurden in § 13a NNatSchG und in § 5 NNatSchG (Positive Landschaftselemente) mit den vorgegebenen Zielen in das Niedersächsische Naturschutzgesetz aufgenommen. Die Veränderung oder Beseitigung der genannten Landschaftsbestandteile soll zukünftig als Eingriff gewertet werden und muss somit ausgeglichen werden.

Der NLWKN hat einen fachlichen Umsetzungsvorschlag zur Bilanzierung des landesweiten Biotopverbunds einschließlich einer Liste mit geeigneten Landschaftselementen erarbeitet und an drei Probelandkreisen getestet. Weitere Beispiele sollen folgen. Die Bilanzierung wird zurzeit in der AG Umwelt & Naturschutz diskutiert.

#### 4. Gewässerrandstreifen

An Gewässern wurden unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen vereinbart, auf denen eine Nutzung nur unter Verzicht von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zugelassen ist. Dieser bemisst sich nach der Bedeutung des Gewässers. Wirtschaftliche Nachteile werden angemessen ausgeglichen und aus der Wasserentnahmegebühr finanziert.

## Darum geht es:

Für die Neugestaltung von Gewässerrandstreifen wurde ein Gesamtpaket im Sinne der im Vertrag festgehaltenen Eckpunkte beschlossen (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und Eckpunkte für eine Verordnung in Gebieten mit hoher Gewässerdichte). Die durch den Niedersächsischen Weg erarbeitete Lösung ist mit der Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Vereinbart wurden zehn Meter an einem großen Fluss, zum Beispiel Weser oder Elbe (1. Ordnung), fünf Meter an einem mittleren Gewässer, zum Beispiel an der Leine (2. Ordnung) oder drei Meter an einem Bach oder Graben (Gewässer 3. Ordnung). Im Gewässerrandstreifen ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Dieses Verbot gilt an Gewässern 1. Ordnung seit dem 1. Juli 2021 und an Gewässern 2. und 3. Ordnung seit dem 1. Juli 2022.

Für noch mehr Naturschutz auf den angrenzenden Feldern können Förderprogramme (z.B. Blühstreifen) in Anspruch genommen werden.

In Gebieten mit hoher Gewässerdichte ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern 2. und 3. Ordnung auf Futterbauflächen einen Meter breit. Diese Verordnung ist am 2. März 2022 in Kraft getreten. Auf diesem Meter Gewässerrandstreifen ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Zur weiteren Entwicklung von Gewässern samt ihren Rändern und Uferstreifen ist festgelegt, für Maßnahmen an geeigneten Gewässern der Wasserrahmenrichtlinie jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag bereitzustellen. Diese Maßnahmen zur Herstellung sogenannter Entwicklungsstreifen bzw. Gewässerkorridore und ihre Finanzierung sind jedoch klar von den rechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und deren finanziellen Ausgleichszahlungen im Kontext der Gewässerrandstreifen abzugrenzen.

An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein beim NLWKN als zuständige Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind, besteht keine Pflicht für Gewässerrandstreifen. Das Vorliegen eines sogenannten trockenfallenden Gewässers ist beim NLWKN anzuzeigen.

# 5. Aktionsprogramm Insektenvielfalt

Mit dem Aktionsprogramm werden konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz formuliert. Ein landesweites Insektenmonitoring wurde angestoßen. Die Einrichtung, Wiederherstellung und Entwicklung zum Beispiel von Feuchtlebensräumen, Hecken, Baumreihen, Biotopen, Trockenmauern und anderen Lebensräumen werden gefördert. Auch Kommunen sollen bei der Umsetzung insektenfördernder Maßnahmen stärker unterstützt werden.

# Darum geht es:

Sowohl die Gesamtmenge der Insekten als auch deren Artenvielfalt sind in Deutschland und Niedersachsen in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das ist alarmierend, denn Insekten sind die Artengruppe mit den vielseitigsten ökologischen Ansprüchen und den vielfältigsten Leistungen – für die Biodiversität, aber auch für den Menschen. In den Nahrungsketten nehmen sie wichtige Schlüsselfunktionen ein: Fehlen Schmetterlinge, Libellen, Käfer und Fliegen, verschwindet auch die Nahrungsgrundlage für viele Vogel-, Amphibienund Fledermausarten. Außerdem leisten viele Arten einen unersetzbaren Beitrag zur Bestäubung von Wild- und Nutzpflanzen.

Mit dem "Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen" werden konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz formuliert, beispielsweise sollen die landeseigenen Liegenschaften insektenfreundlicher gestaltet sowie deren Beleuchtung angepasst werden. Es werden Leitfäden zur insektengerechten Bewirtschaftung verschiedener Lebensräume in der Agrarlandschaft erstellt, ein landesweites Monitoring geplant und umgesetzt sowie neue Schwerpunkte in der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung gesetzt.

Weiter stehen mit der GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Förderinstrumente des Bundes bereit, über die öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Unternehmen und Verbände investive Maßnahmen bundesweit umsetzen können.

#### Aktueller Stand

Die über den Niedersächsischen Weg für den Insektenschutz bereitgestellten Stellen beim NLWKN wurden besetzt. Es wurden zwei Bearbeiter\*innen für die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen und ein Bearbeiter für die Konzipierung und Umsetzung eines landesweiten Insektenmonitorings eingestellt.

Um das Thema Insektenschutz noch breiter in der Öffentlichkeit zu verankern und das bestehende Aktionsprogramm weiterzuentwickeln, sollen zukünftig auch gesellschaftliche Akteure einbezogen werden, die bislang im Rahmen der AG Insektenvielfalt nicht vertreten waren. Dazu befindet sich aktuell eine große eintägige Veranstaltung zum Thema Insektenschutz in Niedersachsen (vorl. Titel "Forum Insektenvielfalt Niedersachsen") im Dezember 2023 in Planung. Planung und Umsetzung erfolgen in Zusammenarbeit mit der Alfred-Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA). Für die Bereiche Wissenschaft und Forschung werden verschiedene niedersächsische Forschungseinrichtungen

und Universitäten geladen, außerdem sollen Naturschutzverbände, Ökologische Stationen, Landvolk, Imkerverbände, regionale Akteure und Kommunen, Nationalparke und weitere namhafte Insekten-Expert\*innen zu Wort kommen. Ziel ist die Etablierung eines Expertennetzwerks zur langfristigen Zusammenarbeit und die synergistische Verschneidung mit der bestehenden AG Insektenvielfalt.

#### 6. Rote Listen in Niedersachsen

Im Niedersächsischen Naturschutzgesetz wurde festgelegt, dass die Roten Listen alle fünf Jahre aktualisiert werden sollen. Die Roten Listen sind Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten in Niedersachsen.

#### Darum geht es:

Insgesamt liegen Rote Listen für 22 Artengruppen vor, deren Aktualitätsstand sehr unterschiedlich ist. Die Aktualisierung der Roten Listen erfolgt durch den NLWKN.

#### Aktueller Stand

Im Jahr 2021 wurde die Rote Liste der Libellen aktualisiert, 2022 folgte die Rote Liste der Brutvögel. Derzeit wird an der Aktualisierung bzw. Neuerstellung von Roten Listen von weiteren Organismengruppen gearbeitet. Die prioritär zu aktualisierenden Listen wurden anhand verschiedener Kriterien wie Alter, Relevanz für Planung und Management, Umsetzbarkeit und Datenverfügbarkeit ausgewählt. Hierzu zählen insbesondere die Artengruppen der Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Heuschrecken, Großschmetterlinge, Wildbienen, Käfer (inkl. Wasserkäfer & Laufkäfer), Binnenmollusken, Gefäßpflanzen, Großpilze sowie der Fische, Rundmäuler und Großkrebse.

Der Arbeitsumfang sowie Zeitplan zur Aktualisierung der einzelnen Roten Listen ist abhängig vom Umfang der Artengruppe, erforderlichen Datenkonsolidierungen und Nachkartierungen sowie der notwendigen fachlichen Beteiligung durch weitere Expert\*innen.

Die für die Erstellung der Roten Listen vorgesehenen Stellenbesetzungen im NLWKN sind erfolgt.

# 7. Kompensationskataster für die Bauleitplanung und Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Ziel ist der Aufbau eines zentralen, serverbasierten Online-Kompensationsverzeichnisses, das die standardisierte Eintragung von Kompensationsflächen in einer Datenbank ermöglicht. PIK ist eine Kompensationsmaßnahme auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Sinne der Eingriffsregelung und wird daher aus den Mitteln des jeweiligen Projektträgers finanziert.

#### Darum geht es:

Die Erfassung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt mittels Eingabemaske durch die zuständige Behörde. Die Daten des Kompensationsverzeichnisses werden unter Beachtung aller rechtlichen und fachlichen Anforderungen online für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Zur Produktionsintegrierten Kompensation wurde eine Arbeitsgruppe PIK gegründet, in der eine Arbeitshilfe erarbeitet wird. Die Arbeitshilfe richtet sich an Kommunen und Landwirt\*innen, hier kann sich über einzelne Maßnahmen und deren Umsetzung informiert werden. Die Produktionsintegrierte Kompensation kann ein Instrument des Ausgleiches sein. Die Umsetzungsmöglichkeiten von Produktionsintegrierter Kompensation sollen verbessert werden.

Die Einführung einer Eintragungspflicht für Ausgleichsmaßnahmen der Bauleitplanung in ein Kompensationsverzeichnis erfolgt über eine Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und der Niedersächsischen Kompensationsverzeichnungsverordnung.

# 8. Beratung der Landwirt\*innen für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz

Für mehr Arten- und Lebensraumvielfalt auch außerhalb von Schutzgebieten steht die erweiterte Beratung zum Biotop- und Artenschutz für Landwirt\*innen zur Verfügung. In neun Beratungsregionen sind Berater\*innen der LWK und des NLWKN für den Biotop- und Artenschutz aktiv, unterstützt von einer gemeinsamen Koordinierungsstelle.

#### Darum geht es:

Die erweiterte Beratung zum Biotop- und Artenschutz stellt das Bindeglied zwischen den naturschutzfachlichen Zielsetzungen einer Region, den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie sonstigen Akteuren und Flächennutzer\*innen/-bewirtschafter\*innen dar. Eine ihrer Aufgaben ist der Aufbau und die Vernetzung von Strukturen und Akteuren, um eine effektive Bündelung vorhandener und auch möglicher Initiativen für mehr Arten- und Lebensraumvielfalt unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte für die Teilnehmer\*innen zu erreichen.

Im Rahmen des Niedersächsischen Wegs einigte man sich 2020 neben der Einrichtung einer Koordinierungsstelle (je ein Mitarbeiter aus der LWK und des NLWKN – aktiv seit 1. Oktober 2021) auf den Aufbau einer flächendeckenden Beratung zum Biotop- und Artenschutz bis 2025 durch regional koordinierende Berater\*innen (Landkreisebene).

Die regional koordinierenden Berater\*innen sind das Bindeglied zu den regional aktiven Akteuren. Sie unterstützen die Fortsetzung des Dialogs zum Niedersächsischen Weg auf Landkreisebene. Sie bilden Netzwerke und regionale

AGs mit dem Ziel der Einbindung aller aktiven Akteure und Programme sowie Einrichtungen.

#### Aktueller Stand

Bislang wurden zehn Berater\*innen in neun Regionen angestellt. Die Finanzierung läuft mit acht Stellen über das Sondervermögen Stadt.Land.ZUKUNFT (Landwirtschaftsministerium) und ist von 2022 bis 2025 gesichert. Eine Verstetigung der Mittel ab 2026 ist notwendig. Zwei zusätzliche Stellen wurden über das Umweltministerium geschaffen, die Finanzierung ist von 2022 bis 2023 gesichert. Eine Verstetigung der Mittel ab 2024 ist notwendig. Die Hintergründe und Umsetzungsmöglichkeiten wurden in einem Eckpunktepapier fixiert.

#### 9. Land als Vorbild: Wald als Lebensraum

Bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften (zum Beispiel Wald, Domänen-, Moor- und Wasserflächen sowie Naturschutzflächen) wird das Land Natur- und Artenschutz stärker verankern. Dazu werden zukünftige Verpachtungen von landeseigenem Grundeigentum umgestellt, sodass die Flächen ökologischer bewirtschaftet werden. Für den Landeswald ist unter anderem das LÖWE+-Programm angepasst worden und im Solling ein Wildnisgebiet entstanden.

## Darum geht es:

Durch das Regierungsprogramm LÖWE+ (Langfristige Ökologische Waldentwicklung) sorgt das Land dafür, dass die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung auch den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitstellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser- und Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion fördern.

Über verschiedene weitere Maßnahmen werden die Landesforsten zukünftig der Sicherung und Entwicklung des Landeswaldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung tragen. Hierfür wurde zum 1. Januar 2021 das Waldgesetz geändert: So werden künftig grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Förderung gefördert.

#### Die Artenvielfalt im Wald soll stärker beachtet werden, indem:

- ein 1.020 ha großes Wildnisgebiet im Solling eingerichtet wird (umgesetzt 2020),
- die Totholzmenge auf Flächen der NLF gesteigert wird,
- der Anteil an Laubbäumen auf langfristig 65 Prozent erhöht wird,
- Naturverjüngung bevorzugt wird,
- der Anteil besonders alter Waldbestände zukünftig erhöht wird,
- auf Kahlschläge und ganzflächige Bodenbearbeitung grundsätzlich verzichtet wird,
- der Schutz von Säugetieren und Vögeln in der Brut- und Setzzeit im Rahmen der Pflege und Holzernte besondere Berücksichtigung findet,

- eine Entwässerung unterlassen und damit der Rückbau von Gräben und die Wiedervernässung von Mooren zugelassen wird,
- Lebensräume wie Moor, Heide, Trockenrasen oder Gewässer im Wald erhalten und entwickelt werden.
- historische Waldnutzungsformen wie Hutewald, Mittelwald und Niederwald erhalten und gefördert werden.

#### Aktueller Stand

Das LÖWE+-Programm wurde angepasst. Damit wird die Multifunktionalität der Waldbewirtschaftung weiterentwickelt. Seit Einführung des LÖWE-Programmes vor mehr als 30 Jahren wurden immer wieder Verbesserungen zugunsten des Arten- und Naturschutzes erreicht. Der Niedersächsische Weg hat dem Programm zuletzt eine gesellschaftlich und politisch geforderte stärkere Gewichtung des Naturschutzes gegeben. Damit geht Niedersachsen auf landeseigenen Waldflächen im Sinne der Biodiversitätssteigerung und des Artenschutzes vorbildlich voran.

Für das Wildnisgebiet im Solling wurde inzwischen ein Managementkonzept sowie ein Monitoringkonzept entwickelt und vorgestellt. Auf Ortsebene werden regionale Akteure in den weiteren Prozess der konkreten Umsetzung im Rahmen von Informationsveranstaltungen eng mit eingebunden.

Die Grundlagen für die veränderte Ausrichtung der waldbaulichen Förderung wurde im Waldgesetz mit der Aufnahme des § 17a zum 1. Januar 2021 geschaffen.

Auf Grundlage einer Einschätzung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) kann das Ministerium ausnahmsweise auch nicht-europäische Baumarten in die Förderung einbeziehen, wenn diese sich auf Grund ihrer nachgewiesenen Standortgerechtigkeit und ihrer gleichzeitig hohen CO<sub>2</sub>-Speicherfähigkeit sowie Wuchsleistung auszeichnen. Auf dieser Grundlage wurde ein Eckpunktepapier erarbeitet. Es beinhaltet auf Basis der Standorte und Regionen Ausnahmen vom Grundsatz der vorrangigen Förderung standortgerechter, europäischer Baumarten.

Der Katalog der Waldentwicklungstypen als Grundlage der waldbaulichen Förderung wird an die neuen Bedingungen der Förderung angepasst. Die Vorschlagsliste neuer Baumarten für die Förderung wurde im März und Mai 2022 zusammen mit den Entscheidungsträgern des Niedersächsischen Weges sowie den Fachexperten (NW-FVA, Verband Deutscher Forstbaumschulen (VDF)) beraten. Der finale Beschluss zu den zu ergänzenden Baumarten fiel im Februar 2023. Der Waldentwicklungstypen-Katalog wird in der Folge nun angepasst.

# 10. Umgestaltung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP)

Deutschlands Strategieplan für die GAP unterstützt den in Niedersachsen eingeschlagenen Weg einer Transformation der Landwirtschaft hin zu einem nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem und zur Schaffung attraktiver ländlicher Räume.

#### Darum geht es:

Die niedersächsische Position zur GAP der EU wurde in der AG Landwirtschaft und Wald sowie im Lenkungskreis intensiv besprochen und die Haltung des Lenkungskreises in einem Eckpunktepapier niedergelegt. Dieses greift Standpunkte zu Maßnahmen sowohl der ersten als auch der zweiten Säule der GAP auf.

### Aktueller Stand:

Deutschland hat am 30. September 2022 unter Berücksichtigung der Anmerkungen der EU-Kommission den GAP-Strategieplan erneut eingereicht. Dieser wurde am 21. November 2022 offiziell per Durchführungsbeschluss von der Europäischen Kommission genehmigt. Ein um rein redaktionelle Anpassungen korrigierter GAP-Strategieplan (Version 2.0) wurde am 16. März 2023 von der EU-Kommission zur Kenntnis genommen. Er bildet die EU-rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der neuen GAP-Förderperiode 2023 – 2027.

Der GAP-Strategieplan unterstützt den in Niedersachsen eingeschlagenen Weg einer Transformation der Landwirtschaft hin zu einem nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem und zur Schaffung attraktiver ländlicher Räume. Er flankiert zudem viele regionale Initiativen außerhalb des GAP-Strategieplans, wie zum Beispiel die Ziele des Niedersächsischen Weges.

Nach Genehmigung des deutschen GAP-Strategieplans am 21. November 2022 wurde für Niedersachsen, Bremen und Hamburg ein "Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan" (BGA) zur Begleitung und Umsetzung des GAP-Strategieplans in der Förderperiode 2023 bis 2027 eingerichtet. Der BGA KLARA ist ein zentrales Beteiligungs- und Dialogforum, das den Fortschritt und die Qualität der Durchführung der ELER-Förderung in Niedersachsen, Bremen und Hamburg überprüft.

Für das Antragsjahr 2023 gilt die GAP-Ausnahmen-Verordnung. Die Regelungen zum Fruchtwechsel sind 2023 ausgesetzt. Die Regelung zur mindestens vier-prozentigen Flächenstilllegung kann 2023 durch den Anbau von Getreide (ohne Mais) oder Leguminosen (ohne Soja) erfüllt werden. Flächen, die 2021 und 2022 als Brachflächen bewirtschaftet wurden, dürfen 2023 nicht in Nutzung genommen werden. Sofern das erfolgt, fallen sie nicht in die Ausnahmeregelung (Getreide statt Brache). Dann müssen die vier Prozent der Ackerfläche an anderer Stelle stillgelegt werden. Wenn hingegen die 2021 und 2022 stillgelegten Flächen weiter stillgelegt werden, können diese gegebenenfalls zu den vier Prozent fehlenden Flächen durch Getreideanbau aufgefüllt werden.

# 11. Ökologischer Landbau

Der Ökologische Landbau soll ausgebaut und gefördert werden. Zugleich muss der Markt für Bioprodukte mitentwickelt werden. Um eine Quote von 15 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erreichen, sollen die niedersächsischen Förderprogramme noch attraktiver gestaltet werden.

#### Darum geht es:

Im weiteren Verlauf nimmt sich der Niedersächsische Weg zum Ziel, mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, den Verbraucherschutzverbänden und dem Einzelhandel den Dialog zu suchen. Es soll ein Bewusstsein für die Wertigkeit von regionalen landwirtschaftlichen Produkten geschaffen werden, sodass hochwertige bäuerliche Produkte zu einem realistischen Preis vermarktet werden können.

Der ökologische Landbau ist ein wichtiger Baustein des Niedersächsischen Weges. Neben der Projektförderung sollen Beratungs-, Begleitungs- und Steuerungsprozesse für die betriebliche Umstellung initiiert werden. Bestehende Öko-Modellregionen werden evaluiert und weitere Ökomodellregionen können eingerichtet werden; entsprechende finanzielle Mittel stehen zur Verfügung.

#### Aktueller Stand:

Das Ziel wurde 2020 im NNatSchG in § 1 aufgenommen. Der Flächenzuwachs des Ökolandbaus in Niedersachsen von 2020 zu 2021 lag bei rund vier Prozent und liegt damit bei knapp über 143.000 Hektar mit 2.450 Betrieben (aktueller offizieller Stand der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 12/2021).

## 12. Klimaschonende Bewirtschaftung

Im Hinblick auf die Förderung einer klimaschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft sind Eckpunkte formuliert und das Förderangebot weiterentwickelt worden. Dabei geht es um unter anderem die klimaschonende Bewirtschaftung von Moorstandorten, die Förderung von Weidehaltung sowie den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden.

# Darum geht es:

In der neuen EU-Förderperiode ab 2023 werden folgende Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) angeboten:

- Im Rahmen der Grünlandextensivierung und im Kontext des Wiesenvogelschutzes werden in der laufenden Förderperiode durch verschiedene Fördermaßnahmen späte Schnittzeitpunkte bzw. späte Nutzungen gefördert.
- Darüber hinaus wird in der neuen EU-Förderperiode die Maßnahme "Moorschonender Einstau" bezogen auf Grünland neu eingeführt; der

Nutzungszeitraum beginnt am 20. April und endet am 30. September.

- Im Rahmen des Biotopschutzes sieht die Fördermaßnahme BB1 zusätzlich eine Ganzjahresbeweidung mit Robustrassen als Zuschlag E zu der Grundmaßnahme vor.
- In der neuen ELER-Förderperiode wird darüber hinaus erstmals eine Sommerweideprämie für Milchkühe gewährt werden. Bedingung dafür ist, dass die Tiere im Zeitraum ab dem 16. Mai bis zum 15. Oktober an 120 Tagen mindestens sechs Stunden pro Tag Weidegang haben. Die Prämienhöhe orientiert sich an den agrarökonomischen Berechnungen der LWK. Für die Förderperiode 2023 bis 2027 stehen hierfür insgesamt 75 Millionen Euro aus Umschichtungsmitteln zur Verfügung.
- Humusaufbau und das Bodenleben f\u00f6rdernde Bewirtschaftungsmethoden werden in der neuen EU-F\u00f6rderperiode als neue Ma\u00dfnahmen angeboten.
- In Verbindung mit einer klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden soll die Fortführung der am Standort Werlte 2017 eingerichteten "Kompetenzstelle Paludikultur" realisiert werden. Erste Pilotflächen für Niedermoor-Paludikultur sind eingerichtet worden. Die Pilotflächen entstehen in unterschiedlichen Regionen, so dass regionalspezifische Aussagen getroffen werden können
- Darüber hinaus ist im Rahmen des Maßnahmenpakets "Stadt.Land.ZU-KUNFT" des Landwirtschaftsministeriums 2021 eine Koordinierungsstelle "Klimaschutz durch Moorbodenschutz" bei der LWK Niedersachsen eingerichtet worden. Die Koordinierungsstelle hat unter anderem die Aufgabe, im Rahmen eines Förderprojektes in drei Pilotregionen die Transformation der landwirtschaftlichen Moornutzung in Niedersachsen im Sinne des Klimaschutzes durch systemische Untersuchungen und Prozessbegleitung zu unterstützen. Darüber hinaus wird über das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT das Projekt "Klima Farming in Niedersachsen" (KliFa) gefördert, mit dem alternative Anbausysteme und nachhaltige Methoden im Ackerbau, die zum Humusaufbau und zur Kohlenstoffspeicherung beitragen (sog. Carbon farming), untersucht werden. Dazu werden zehn Modellbetriebe in Niedersachsen im Rahmen eines Monitorings begleitet, um das Bewusstsein für eine nachhaltigere Flächenbewirtschaftung zu stärken. Ergänzend sollen neue Geschäftsmodelle für Klimaschutzleistungen überprüft und bewertet werden. Das Vorhaben greift somit Maßnahmen der Niedersächsischen Ackerbau- und Grünlandstrategie auf.
- Im Rahmen von verschiedenen Aktivitäten zur Umsetzung des Programms "Niedersächsische Moorlandschaften" wurde zur klimascho-

nenden Bewirtschaftung von Moorböden beigetragen. So wird in Rahmen von Förderprojekten gemäß der EFRE-Richtlinie (Europäischer Fond für regionale Entwicklung) "Klimaschutz durch Moorentwicklung" vielfach auch eine moorschonende Bewirtschaftung auf vernässten Moorflächen etabliert. Auch durch weitere Maßnahmen zum Flächenmanagement wurde eine klimaschonende Bewirtschaftung vorbereitet.

#### Aktueller Stand

Das aktuelle Antragsverfahren für die AUKM endete am 15.05.2023.

# 13. Reduktion von Pflanzenschutzmitteln (PSM-Reduktionsstrategie)

Ziel ist es, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu verringern. Im Ergebnis sollen in Niedersachsen bis 2030 mindestens 25 Prozent weniger Pflanzenschutzmittel als vor Vereinbarung des Niedersächsischen Wegs ausgebracht werden. Verschiedene Strategien, Aktionspläne und Maßnahmen werden in der PSM-Reduktionsstrategie näher definiert.

#### Darum geht es:

Die Deutsche Ackerbaustrategie sieht vor, dass zukünftig deutlich weniger Pflanzenschutzmittel verwendet werden sollen. Daher haben sich die Partner des Niedersächsischen Weges verpflichtet, konkrete und verbindliche Ziele zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen. Dabei sollen insbesondere Anreize gesetzt werden, um moderne Technik anzuschaffen oder freiwillig auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Außerdem soll ein digitales Überwachungssystem für die Herkunft der Mittel etabliert werden. Um die Fortschritte innerhalb der Strategie zu kontrollieren – und gegebenenfalls nachzusteuern – haben die Partnerinnen und Partner eine erste Evaluation bis Mitte 2024 vereinbart.

Die Ausgestaltung der Maßnahmen wird in der PSM-Reduktionsstrategie näher definiert; dabei werden der steigende Flächenanteil der ökologischen Landwirtschaft, Gewässerrandstreifen und Schutzgebiete ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie finanzielle Anreize zur Reduktion des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes berücksichtigt. Eine Regelung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wurde im NNatSchG (§ 25 a) und auf Gewässerrandstreifen im § 58 Abs. 1 des NWG verankert. Um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten unter sehr engen Voraussetzungen im Rahmen einer Ausnahmeregelung zuzulassen, sind spezifische Schadschwellen vereinbart worden.

#### Aktueller Stand

Verbindliche Festsetzungen wurden im Niedersächsischen Naturschutz- und Wasserrecht getroffen. Die Reduktionszielsetzung ist in die Niedersächsische

Ackerbau- und Grünlandstrategie aufgenommen worden. Die Pflanzenschutzmittel-Reduktionsstrategie wurde im Februar 2023 veröffentlicht.

# 14. Reduzierung des Flächenverbrauchs

Die Inanspruchnahme von Flächen durch Siedlung und Verkehr führt zu einer langfristigen Beeinträchtigung von Böden mit Auswirkung auf die natürlichen Bodenfunktionen. Ziel ist es, die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag zu reduzieren. Mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung sollen gemeinsam mit den relevanten Akteuren erarbeitet und umgesetzt werden.

## Darum geht es:

Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei "Netto Null" liegen. Im Mittel der Jahre 2018 bis 2021 wurden jedoch in Niedersachsen täglich rund 6,3 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen, der Trend stagniert auf hohem Niveau (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2022).

Die Vertragspartner im Niedersächsischen Weg haben daher Eckpunkte zum Flächenverbrauch formuliert und veröffentlicht. Neben den Unterzeichnern des Niedersächsischen Weges brachten sich die kommunalen Spitzenverbände sowie weitere Stakeholder und Expert\*innen aus Raumentwicklung und Planung ein.

Das Eckpunktepapier schlägt Maßnahmen sowohl zur Neuversiegelung als auch zur Flächen-Neuinanspruchnahme vor. Die einzelnen Maßnahmen sehen neben der Vorbildrolle, die das Land einnehmen soll, die Einrichtung eines begleitenden Gremiums vor. Dazu soll eine gute, begleitende Kommunikation zu allen Maßnahmen und Zielen kommen. Transparente Flächensparziele für alle Planungsebenen sind ein Ziel und das Flächenmanagement soll gestärkt werden. Die digitale Unterstützung und Beratung, auch um Fehlentwicklungen frühzeitig vorzubeugen, soll aufgebaut werden, die Mobilitätswende genutzt und die Energiewende begleitet werden, Flächenrecycling soll gefördert und Fehlanreize sollen abgebaut werden.

Zur Sensibilisierung der Entscheidungsträger vor Ort ist eine Informationskampagne geplant. Unter anderem über einen Newsletter sollen diese mit Hintergrundinformationen, Best-Practice-Beispielen und weiteren Informationen versorgt werden.

#### **Aktueller Stand**

Für die ersten Schritte der Umsetzung liegen die Schwerpunkte auf den Punkten 2, 3 und 5 des Positionspapiers:

- Einrichten eines begleitenden Gremiums,
- Gute Kommunikation,
- Flächenmanagement stärken.

Konkrete Fördermaßnahmen, insbesondere solche, die sich an Landwirte richten, gibt es zurzeit nicht.

## 15. Dialog zur Wertschätzung von Lebensmitteln

Veränderungen können nur im Dialog entlang der gesamten Wertschöpfungskette umgesetzt werden. Darin ist man sich einig. Im Dialog sollen unter anderem Themen wie die Wertschätzung der durch unsere Landwirte erzeugten Lebensmittel und eine entsprechende Bepreisung diskutiert werden.

### Darum geht es

Angestrebt wird ein Dialog von Seiten der Landesregierung mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, der Verbraucherseite (Verbraucherschutzverbänden), dem Lebensmittelhandel sowie weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten. Denn erforderliche Veränderungen werden nur nachhaltig wirken können, wenn die gesamte Kette von der Erzeugung bis zum Verbraucher in den Blick genommen wird. Hierzu gehört auch die Wertschätzung der erzeugten Lebensmittel und eine angemessene Bepreisung. Eine gesellschaftliche Lösung kann nur mit allen Beteiligten erreicht werden. Die Umsetzung dieser Vereinbarung muss durch eine Erfolgskontrolle und ein Monitoring gesichert werden. Es ist jährlich eine Konferenz mit Berichterstattung und einem schriftlichen Bericht durch die Landesregierung unter Beteiligung der unterzeichnenden Institutionen durchzuführen.

Es ist gemeinsames Ziel, eine enge Verzahnung zwischen Umweltschutz, Landwirtschaft, dem Lebensmitteleinzelhandel, weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten und den Verbrauchern zu erreichen. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, unsere Natur zu erhalten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, Stabilität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu sichern. Die vorgesehene Finanzierung ist Teil dieser Vereinbarung.

#### Aktueller Stand:

Im Rahmen des Dialogs fanden im Jahr 2021 zwei Dialogforen in Form von World Cafés statt. Der erste Termin erfolgte online, der zweite in Präsenz bei der Deula in Nienburg. Im Dialog wurden diverse Themen diskutiert. Ein Dokumentationsband (herausgegeben Anfang 2022) beinhaltet die erarbeiten Ergebnisse rund um das Thema "Lebensmittelwertschätzung und faire Preise für die Landwirtschaft". Ein weiterer Schritt war die Ausstellung der Vertragsinhalte auf dem *Tag der Niedersachsen* in Hannover im Juni 2022.

#### Weitere Informationen:

www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer -weg

### Alle Eckpunktepapiere zu den einzelnen Maßnahmen auf einen Blick:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/niedersachsischer-weg-schafft-hier-und-jetzt-mehr-natur-und-artenschutz-197794.html

#### **Jahresbericht 2021:**

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/172359/Niedersaechsischer\_Weg\_-\_Jahresbericht\_2021.pdf

#### Jahresbericht 2022:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/186091/Niedersaechsischer\_Weg\_-\_Jahresbericht\_2022.pdf

### Jahresbericht 2023:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/199177/Niedersaechsischer\_Weg\_-\_Jahresbericht\_2023.pdf

### Aktionsprogramm Insektenvielfalt

 $https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/162260/Aktionsprogramm\_Insektenvielfalt\_NIedersachsen\_2020\_pdf$ 

### Pflanzenschutzmittel-Reduktionsstrategie

https://www.ml.niedersachsen.de/download/192580

### NABU-Netz-Seite zum Volksbegehren (u.a. Vergleich mit Nds. Weg)

www.NABU-netz.de/mein-netzwerk/niedersachsen/volksbegehren-artenvielfaltjetzt.html